

ten

sen zum Durchlassen von 20. Mai 1898 und in der... 1891 enthalten. Die... Brückenmeister.

Vorsetzten) und die Stadt mit Ausnahme der... der der Käiverwaltung... Lisch- und Ladepätze... 1895 und 19. Juli 1901... wird von den Hafen-

pschiffe bestimmten... gelung dieses Verkehrs... vom 20. Mai und 21. No... beamten haben für deren

mberg bis Cuxhaven. Es... mper Nr. I, II, III, und... agerüstet mit Maschinen... wär, das Hauptwasser... anhaltender Kälte für den

ie Betonung und Befene... nburg bis in See betref... den Grundsätzen des... einser und Untiefen in... den Grundsätzen für... te vom 1. März 1904. Die... Lage, Farbe und Topp... der Leuchtfeuer wird... n Inspektoren des Leuch... und „Elbe“, welche... gehalten werden, sowie... kontrolliert.

erforderlichen nautischen

Verwaltung des Lotsge... wesen der Vorsetzende... en. Die Böschungen sind... u lösen, die Patentlos... hiermit trifft die Verord... chift auf der Unterelbe... Kommandeur und Lots... gestellten 149 Cuxhavener... menden Schiffe bis zur... dem Kanal kommenden

Gebühren:

5. und 26. Mai 1893 und

stzes vom 2. Juni 1897,

rähne und Wagen nach dem

ücken und Pontons durch

Jun 1841 u. 29. Januar 1893,

ückriche nach dem Regulativ

ach der Bekanntmachung

ach dem Tarif von

om 2. August 1871,

ntrolle der einen für die

rdnung vom 30. November

anlagen in St. Pauli durch

tober 1898,

n Lisch- und Ladepätze in

April 1903.

Lotsinspektor in Cuxhaven

Flotille von 24 Fahrzeugen,

mpfer,

in Reserve.

nförderungs-dampfer, eine

1874, § 1) bestehen in Ham-

der Deputation für Handel,

logierenden Mitgliedern der-

us dem jedesmaligen Amts-

für Handel und Schifffahrt

in Hamburg sind die Strand-

der Nordelbe abwärts -

Ritzbüttel sind die Strand-

bar unterstellt. Als Strand-

der Strandvogt in Finken-

Dühhnen, der Hafenmeister

1. Dezember 1874, betreffend

er 1 dieser Bekanntmachung

sichtsbehörden zugewiesen

erlangen.

über bei ihnen angemelde

statung sonstiger Bergungs-

r der Rechtsweg stat. Zu

ng des Bescheides Klage bei

er erhoben werden.

Seauswurf, strand- und see-

Zeit, den Ort und die Un-

lohn und sorgen für die Auf-

erachtigte alsbald ermittelt,

Costen ausgedrückt, andern-

erchtigter dem Landesfiskus,

in Berger überwiesen.

1) Das Fischereiwesen.

Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

1) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischmeisters steht. Der Verkehr am St. Pauli Fischmarkt wird durch die Fischmarktordnung vom 30. Januar 1911 geregelt, während die Fischmarktgebühren auf Grund des Tarifs für die Fischmarktanlagen in St. Pauli nach der Bekanntmachung E. H. Senats vom 19. Oktober 1898 abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 4. März 1907, 5. Februar 1908 und 28. September 1908, erhoben werden.

2) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischereinspektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereinspektor steht.

Der Verkehr wird durch die Fischmarktordnung für die Anlagen am Cuxhavener Fischereihafen vom 11. Februar 1908 geregelt, die Gebühren auf Grund der Bekanntmachung betreffend Gebühreordnung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 12. Februar 1908 erhoben.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutz des Fischbestandes und der Fischerei.
2) Die Begutachtung der Gesuche um Darlehen und Beihilfen, die den hamburgischen Seefischern zum Bau, Ankauf und Umbau ihrer Fahrzeuge, sowie zum Einbau von Motoren und Winden aus dem Reichsseezinsfonds oder aus Mitteln des hamburgischen Staates gewährt werden und die Beansichtigung der Verwendung und Rückzahlung.
3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseefischer.
4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftersatzes für die Fischereibetriebe.
5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenseischer gegenüber Gewerbeschädigungen.
6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erforschung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.
7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenseischerfahrzeuge.
8) Die Ausstellung von Angelkarten für die Binnen- und Aussenalster.
9) Förderung der Fischerei durch staatliche Massnahmen zur Ausbreitung des Seefischkonsums.

Der Fischereidirektion liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenschifffahrt ob. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Reichsvereinsgesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken. Hiernach ist die Deputation

a) die „höhere Verwaltungsbehörde“

- 1) für die Anzeige bei Eröffnung der im § 85 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe;
2) für Beschränkungen des Betriebes an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 41b G. O.);
3) für die Kontrolle über den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb gemäss § 42b G. O.;
4) für die Kontrolle über genehmigungspflichtige Anlagen gemäss § 51 G. O.;
5) für Zulassung von Ausnahmen bei den nach § 105b der G. O. an Sonn- und Festtagen beschränkten Gewerbebetrieben, wenn deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie bei Betrieben, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. (§ 105c G. O.)
6) für Zulassung von Ausnahmen bei der durch statistische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für Arbeiter unter 18 Jahren (§ 129 G. O.);
7) für die Wiedereinräumung der entzogenen Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126 a G. O.);
8) für die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen trotz Mangel der im § 129 G. O. aufgeführten gesetzlichen Erfordernisse;
9) für eine aussergewöhnliche Festsetzung einer Lehrzeit gemäss § 130 a G. O.;
10) für die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131b);
11) für die Errichtung der Prüfungskommission zur Abnahme der Meisterprüfung (§ 133 G. O.);
12) für die Verleihung des Rechts der juristischen Persönlichkeit an die „neuen Kassen“ gemäss § 140 G. O. (und zwar in den Fällen 1-3 und 6-12 für das ganze Staatsgebiet, im Falle 4 für das Stadtgebiet);
13) für die Errichtung einer Innungskrankenkasse gemäss § 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1889/10. April 1892;
14) für das Innungswesen des Titel VI der Gewerbeordnung.

b) die „untere Verwaltungsbehörde“

- 1) für die Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen;
2) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge eines Lehrherrn gemäss § 128 G. O.;
3) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen, sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (G. O. § 139 1).

c) die „Gemeindebehörde“ (und zwar für das Stadtgebiet)

- 1) für die Bezeichnung von Wochenmarktartikeln neben den in Ziffern 1 bis 3 des § 66 G. O. aufgeführten;
2) für die Mitwirkung bei Festsetzung der Marktordnung (§ 69 G. O.) durch die Polizeibehörde;
3) für die Mitwirkung bei Erweiterung des Marktverkehrs (§ 70 G. O.) durch die Polizeibehörde;
4) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Saftten Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind (§ 76 G. O.) durch die Polizeibehörde;
5) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen in Schornsteinfegerbetriebe (§ 77 G. O.) durch die Polizeibehörde;
6) für die Mitwirkung bei Verkürzung der Ladenschlusszeit (§ 139f G. O.) durch die Polizeibehörde;
7) für die Anerkennung von Fachschulen im Sinne des § 139i G. O.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Handelskammer,

Adolphplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1666 eingesetzten Commerc-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 23. Januar 1889 aus 24 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die als Geschäftsinhaber in das hamburgische Handelsregister eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich im regelmässigen Turnus 4 Mitglieder aus, die wiedergewählt werden können. Für die Wahl legt die Handelskammer der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ einen Wahlausatz vor, aus welchem die Wahl zu erfolgen hat. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 23. Januar 1880 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der Gutachten an die hamburgischen Behörden besteht bei der Handelskammer eine Industriellen-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit untllich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäfts gange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Die Handelsrichter werden auf ihren Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsenden Mitglieder in die Deputationen für Handel, Schifffahrt und Gewerbe und für indirekte Steuern und Abgaben. In der Verwaltung des Gewerbeschulwesens und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vorschlag vom Senat ernannt. Sie wählt 4 Mitglieder der Beratungsbehörde für das Zollwesen und ernennt Sachverständige in Handelsachen, die soweit erforderlich, von dem Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige bestellte Handels-Sachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Biichereivorsoren, Getreidewäger, Probezieher für Tabak, desgleichen für Zucker, Messer für Bauhölzer und Holzbohlen, Rojer, Weinverasser, Teelastierer. Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. - Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalt derselben die Polizei nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerkekammer,

Holstenwall 12, Fernsp. VI, 980-934,

auf Grund des Gewerkekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter der Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: Leop. Osbahr, Amrangerstr. 22. Stellvertretender Vorsitzender: J. E. H. Knost, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den hamburgischen Gewerbestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerkekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1907 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebühre und Gebühren werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 395.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerkekammer und der von ihr ernannten beständigen Sachverständigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Behörden). Sieht im Inhaltsverzeichnis unter Gewerkekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Detaillistenkammer,

Neuerwall 69,

beruht auf Gesetz vom 29. Februar 1904. Sie ist berufen, die Interessen des Detailhandels wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche Mitteilungen an die Behörden, durch Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Detailhandels betreffen, sie hat Wünsche und Anträge des Detailkaufmannstandes zu beraten, und Jahresberichte über ihre Tätigkeit und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Sie hat das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind, und in geeigneten Fällen Schiedsgerichte zu bilden. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre gewählt werden. Alljährlich treten 3 Mitglieder aus, welche indes wieder wählbar sind. Über die Reihenfolge, in welcher die zuerst gewählten Mitglieder ausscheiden, entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt nach Gruppen, welche im Gesetz festgelegt sind. Wahlberechtigt ist jeder Detailkaufmann, der in das von der Kammer für das laufende Jahr geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Eingetragen werden kann, wer das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren selbständig Detailhandel im hamburgischen Staatsgebiet betreibt, nicht in das Verzeichnis „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen und nicht zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerkekammer berechtigt ist. Wählbar sind alle wahlberechtigten Detailkaufleute, welche die Wahlberechtigt zur Bürgerschaft besitzen. Die Wahl erfolgt nach gebundenem Wahlausatz. Die Kammer bringt für jedes zu erwählende Mitglied 8 Namen in Vorschlag. Die Kammer entsendet 2 Mitglieder bzw. deren Stellvertreter in die Deputation für Handel u. Gewerbe, davon 1 Mitglied in die Sektion für Handel u. Schifffahrt und 1 Mitglied in die Sektion für das Gewerbewesen, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens und einen Vertreter bzw. einen Stellvertreter in den Bezirksreisenbahrrat in Altona. Gegenwärtig bestehen bei der Kammer folgende Ausschüsse: Ausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen, Ausschuss für die Ausübung der Rechte der Kammer, Ausschuss für Handels- und Gewerbegesetzgebung, Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen, Ausschuss für das Verkehrswesen, Ausschuss für das Ausstellungswesen, Wahlauschuss. - Neben diesen Kammerausschüssen bestehen 17 ständige Fachausschüsse, die den Zweck haben, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Auskünften und Ratschlägen zu unterstützen und die aus eigenem Antriebe Anträge an die Kammer richten können. Derzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

- 1. für den Kolonialwaren- und Delikatessenhandel
2. „ „ Frucht- und Gemüsehandel
3. „ „ Tabak- und Zigarrenhandel
4. Konfektion und Putz
5. „ den Schuhwaren- und Lederhandel

en, Speersort 11.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.